



Richtlinien zum Schwimmunterricht

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien präzisieren die Vorgaben zum Schwimmunterricht gemäss Lehrplan 21 GR sowie von schulischen Aktivitäten im Wasser.

Art. 2

Schwimmunterricht

¹ Gemäss Lehrplan 21 GR sind die Schulträgerschaften verpflichtet, wenn immer möglich Gelegenheiten zum Schwimmunterricht anzubieten.

² Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft.

³ Zur Erreichung der Lernziele ist ein regelmässiger Schwimmunterricht erforderlich. Die Schulträgerschaften treffen geeignete Lösungen zur Erreichung der Lernziele. Die Umsetzung des Schwimmunterrichts kann sowohl in öffentlichen Bädern als auch in Hotel- und Freibädern erfolgen.

Art. 3

Lehrperson mit fachspezifischer Ausbildung

¹ Der Schwimmunterricht wird von einer Lehrperson mit einem anerkannten Brevet erteilt. In einem beaufsichtigten Bad wird ein Brevet Basis Pool der SLRG vorausgesetzt, in einem unbeaufsichtigten Bad ein Brevet Plus Pool. Anerkannt sind auch äquivalente Ausbildungen einer anderen Institution wie zum Beispiel der IGBA.

² Es ist möglich die sicherheitsrelevante Ausbildung (Person mit anerkanntem Brevet) und die pädagogische Ausbildung (Lehrperson) auf zwei Personen aufzuteilen. In diesem Fall wird ein Teamteaching einer Fachperson (z.B. Schwimminstruktor/in, Leiter/in aqua-prim.ch o.ä.) mit anerkanntem Brevet und einer Lehrperson (z.B. Klassenlehrperson) empfohlen.

³ Die Fachperson und die Lehrperson besuchen entsprechende fachdidaktische Weiterbildungen.

³ Die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung ist im Anhang zur Amtsverfügung obligatorische Weiterbildung geregelt.

Art. 4

Begleitpersonen

¹ Ab 12 Schülerinnen und Schüler (SuS) ist eine Begleitperson einzusetzen.

² Die Begleitperson verfügt über ausreichende Fähigkeiten zur Übernahme der zugeteilten Aufgaben. Die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen der Person mit Brevet und der Begleitperson muss geklärt sein.

³ Pro 24 SuS braucht es eine Person mit Brevet und eine Begleitperson, eine der beiden Personen ist eine Lehrperson.

Art. 5

Kompetenzüberprüfung

Der Lehrplan 21 GR hält als Grundanspruch im 2. Zyklus fest, dass alle SuS sich sicher im Wasser bewegen und schwimmen können. Zur Kompetenzüberprüfung soll der Wassersicherheits-Check (WSC) der BFU oder eine ähnliche Überprüfungsmethode herangezogen werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. August 2024 in Kraft.